



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 29. November 2011

betreffend den Gemeinsamen Tarif Ka (GT Ka)

Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen

sowie den Gemeinsamen Tarif Kb (GT Kb)

Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billettein-
nahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer der mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigten *Gemeinsamen Tarife Ka* (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und *Kb* (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00) läuft am 31. Dezember 2011 ab. Mit Eingabe vom 19. Mai 2011 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, diese beiden Tarife um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern.
2. Die Verwertungsgesellschaften melden aus dem *GT Ka* und dem *GT Kb* in den letzten zwei Jahren Einnahmen für die SUI SA von gesamthaft Fr. 15'674'526 (2009) bzw. Fr.

16'942'053 (2010) und für die Swissperform von Fr. 362'632 (2009) bzw. Fr. 408'565 (2010).

Dazu führen die Verwertungsgesellschaften aus, dass für die Abrechnung von Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen stets der Tarif desjenigen Jahres gilt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat. Daher seien auch im Jahr 2009 noch Veranstaltungen gemäss dem alten *GT K* abgerechnet worden. Wegen dieser zeitlichen Verschiebung bei den Abrechnungen, die auch für das Jahr 2010 gilt, erachten die Verwertungsgesellschaften einen unmittelbaren Vergleich der Einnahmen aus den Tarifen *Ka* und *Kb* bezüglich der Jahre 2009 und 2010 als wenig sinnvoll.

3. Die Verwertungsgesellschaften geben die eingangs (vgl. S. 2) erwähnten Nutzerorganisationen als ihre Verhandlungspartner in den beiden Tarifen *GT Ka* und *GT Kb* an. Diesen sei die Verlängerung der beiden Tarife um jeweils drei Jahre vorgeschlagen worden. Mit Ausnahme der Association des Agents de Spectacles et de Concerts en Suisse sei ihnen von sämtlichen Verhandlungspartnern eine schriftliche Zustimmung zu dieser Verlängerung zugegangen (vgl. Gesuchsbeilagen 8 bis 15).

Aufgrund dieser Zustimmungen gehen die Verwertungsgesellschaften davon aus, dass die beiden vorgelegten Tarife angemessen sind. Dabei verweisen sie auch auf das im Jahre 2008 durchgeführte Genehmigungsverfahren und den Beschluss der Schiedskommission vom 1. Dezember 2008.

4. Mit Präsidialverfügung vom 6. Juni 2011 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften eingesetzt und gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV der Antrag der Verwertungsgesellschaften den betroffenen Nutzerorganisationen mit einer Frist bis zum 8. Juli 2011 zur Vernehmlassung zugestellt. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge bestätigten sowohl der Schweizerische Bühnenverband wie auch die Swiss Music Promoters Association ausdrücklich ihre Zustimmung zur Verlängerung der beiden Tarife *GT Ka* und *GT Kb*, wobei der SBV darauf hinweist, dass den verlängerten Tarifen keine präjudizierende Wirkung bezüglich allfälliger Verhandlungen für ab dem Jahre 2015 geltende Tarife zukommen soll.

5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde anschliessend dem Preisüberwacher mit Präsidentialverfügung vom 18. Juli 2011 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

In seiner Antwort vom 21. Juli 2011 verzichtete der Preisüberwacher auf eine formelle Empfehlung zu den beantragten Tarifen *GT Ka* und *GT Kb*. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung dieser beiden Tarife einigen konnten.

6. Da die direkt betroffenen Verbände und Organisationen entweder ausdrücklich oder zumindest stillschweigend dem Genehmigungsantrag der Verwertungsgesellschaften zugestimmt haben und auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer gestützt auf die Verfügung vom 25. August 2011 kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt worden ist, erfolgt die Behandlung des Verlängerungsgesuchs gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung der beiden *Gemeinsamen Tarife Ka* (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und *Kb* (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00) am 19. Mai 2011 und damit innert der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den entsprechenden Gesuchsunterlagen sowie der durchgeführten Vernehmlassung geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.

Da sich diese beiden Tarife gegenseitig ergänzen (Konzertveranstaltungen bzw. konzertähnliche Darbietungen) und zusammen mit den gleichen Nutzerverbänden verhandelt und der Schiedskommission in einer gemeinsamen Eingabe vorgelegten worden sind, gibt es seitens der Schiedskommission keine Einwände diese beiden Tarife in einem einzigen Verfahren zu behandeln.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigten unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden. Allerdings kann dies nach Auffassung der ESchK nicht bedeuten, dass sie nach Gründen suchen muss, weshalb der Tarif allenfalls nicht angemessen sein könnte, wenn keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG vorliegen.

3. Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung der beiden Tarife *GT Ka* und *GT Kb* und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen würden, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht, ist bei diesen beiden Tarifen von einer Einigung unter den Tarifpartnern auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb davon ausgehen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist,

ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

4. Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt das Gesuch der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Ausserdem gilt es zu beachten, dass es sich hier um die Verlängerung von zwei Tarifen handelt, welche die Schiedskommission bereits mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigt hat. Der *GT Ka* und der *GT Kb* werden somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Vom Vorbehalt des SBV, dass diese Tarifverlängerungen unpräjudiziell sein sollen für künftige Tarifverhandlungen, wird Kenntnis genommen.
5. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer der beiden am 1. Dezember 2008 genehmigten *Gemeinsamen Tarife Ka* (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und *Kb* (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00) wird bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

[...]

